



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0329 Beschlussdatum: 15.10.2026
Beschluss-Nr.: STV 15/8/2026

Gegenstand: öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des ÖPNV auf den Landkreis MSE

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	10.09.2026	12	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	16.09.2026					
Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	17.09.2026	10	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	01.10.2026	13	-	-	-	verwiesen
<i>Finanzausschuss (Sondersitzung)</i>	<i>07.10.2026</i>	9	-	-	-	beraten
Stadtvertretung	15.10.2026	26	4	-	-	zugestimmt

Neubrandenburg, 02.09.2026

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12.07.2010 werden durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der ausgehandelte Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 LNOG M-V bezüglich der Durchführung von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und § 4 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Entwurfsstand Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und der Abschluss des Vertrages genehmigt.

Damit wird im Einzelnen der Übertragung folgender Vermögenswerte Zustimmung erteilt:

- Übertragung und Abtretung der Anteile der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) an der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) an die Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) zum 01.01.2027;
- Übertragung und Abtretung der Anteile der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) an der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH (FNT) an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum 31.12.2026;
- Übertragung von Vermögenswerten der neu-itec GmbH, die für die Durchführung des ÖPNV genutzt werden, an die Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft (MVVG) zum 01.01.2027;
- Übertragung von Vermögenswerten der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), die für die Durchführung des ÖPNV genutzt werden, an die Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG) bzw. den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum 01.01.2027, hier: Grundstück/Bürogebäude am Zentralen Omnibusbahnhof, Friedrich-Engels-Ring 14, 17033 Neubrandenburg.

Die Vermögensübergänge sind durch den Abschluss diesbezüglicher Anteilskauf- und Anteilsübertragungsverträge bzw. Kaufverträge zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Übernehmenden zu bewirken.

2. Der Aufhebung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) und der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) zum 31.12.2026 wird Zustimmung erteilt.

Für die entfallende vorweggenommene Gewinnverwendung für die Zwecke des ÖPNV ist ab 2027 eine zusätzliche Gewinnabführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vorzusehen und als unterjährige Vorauszahlung auf die Ergebnisabführung zu vereinbaren.

3. Der Bestellung des Geschäftsführers der Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft (MVVG) zum Geschäftsführer der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) ab 01.01.2027 wird Zustimmung erteilt.
4. Die Stadtvertretung stimmt der Änderung des § 2 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) wie folgt zu: Streichung „Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs“ und Ersatz durch „Durchführung von Fahrgastschifffahrten auf Binnengewässern“.

5. Die Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt zum Zweck der Zurückzahlung von Einlagen eine Herabsetzung des Stammkapitals in Höhe des Bilanzwertes der Anteile der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) an der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) zum 31.12.2026 in voraussichtlicher in Höhe von 2.461.428,96 Euro und stimmt einer Kapitalentnahme der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend des Verfahrensablaufs nach § 58 GmbHG zu.
6. Der Oberbürgermeister bringt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) hinsichtlich der Änderung des Aufsichtsrates der Gesellschaft in einen fakultativen Aufsichtsrat zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ein.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die für die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlichen Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen zu fassen sowie Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) zu erlassen und erforderliche oder sachdienliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Infolge der Vermögensauseinandersetzung fließt der Vier-Tore-Stadt 2028 ein Wertausgleich für das vordem in die neu.sw zur Durchführung des ÖPNV eingebrachte Vermögen als investive Einzahlung (zu Buchungsstelle 6.2.6.01/0001.686100 Einzahlungen für Finanzanlagen neu.sw). Er bemisst sich nach der Höhe des bei neu.sw bilanzierten Wertes der Anteile an der NVB (2.461.428,96 Euro). Für die Auskehrung ist eine Kapitalherabsetzung bei neu.sw vorzunehmen (Beschluss Ziff. 5).

Die Differenz des tatsächlichen Wertes zum 31.12.2026 bzw. 01.01.2027 der unter Beschluss Ziff. 1 genannten Vermögenswerte zu deren jeweils bilanzierten Werten verbleiben im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei neu.sw. Der Veräußerungserlös der FNT-Anteile wird bei NVB im Geschäftsjahr 2026 ergebniswirksam.

Für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg entfällt ab 01.01.2027 die vorweggenommene Gewinnverwendung der neu.sw für die Durchführung des ÖPNV und die dafür bislang an die Stadt geleistete Ausgleichszahlung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Daher ist eine zusätzliche Gewinnabführung durch die neu.sw *zu prüfen/vorzusehen* (Beschluss Ziff. 2).

Für die Fortführung der Linienschiffahrt auf dem Tollensesee durch die MVVG als gemeinsame öffentliche Aufgabe ist eine jährliche Kostenbeteiligung vorzusehen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☐	ja, positiv*
☐	ja, negativ*
☒	nein

*Erläuterung:

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Mecklenburg-Vorpommern ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV-Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Für den Stadtverkehr in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wurde diese Aufgabe bislang auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg übertragen. Dieser Vertrag endet zum 31. Dezember 2026.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2025 (Beschluss-Nr.: KT/20251208/Ö19) beschlossen, die MVVG im Wege einer Inhouse-Vergabe nach Art. 5 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 108 Absatz GWB mit der Durchführung des gesamten sonstigen ÖPNV im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einschließlich des Stadtverkehrs Neubrandenburg zu beauftragen. Der Landkreis übernimmt damit ab dem 1. Januar 2027 auch die direkte Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr in Neubrandenburg.

Mit dem Auslaufen des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist zugleich die im Zusammenhang mit der Landkreisneuordnung bislang zurückgestellte Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) nachzuholen. Bereits im Vermögensauseinandersetzungsvertrag aus dem Jahr 2014 wurde vereinbart, die Auseinandersetzung hinsichtlich der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH bis zur Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zurückzustellen.

Zur Durchführung der Vermögensauseinandersetzung haben daher beide Seiten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 1) verhandelt. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde beider Seiten. Durch das Genehmigungsverfahren und andere Umstände können sich noch Änderungen gegenüber dem derzeit verhandelten Entwurf ergeben. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde vorab beteiligt und hat das vorgesehene Vorgehen grundsätzlich bestätigt. Der Vorgang wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach § 122 in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V angezeigt.

Im Beschluss Ziff. 1 sind die der Vermögensauseinandersetzung unterliegenden Vermögenswerte der neu.sw, der NVB und der neu-itec aufgeführt. Die Umsetzung der Vermögensübergänge macht Anteilskauf- und Übertragungsverträge bzw. Kaufverträge zwischen den aktuellen und künftigen Eigentümern erforderlich. So sollen die Anteile an der NVB, die derzeit von neu.sw gehalten werden, direkt an die MVVG übergehen, zur operativen Wahrnehmung der Verkehrsaufgaben. Im Anschluss soll die NVB auf die MVVG verschmolzen werden, sodass künftig sämtliche Verkehrsleistungen des Landkreises durch ein einheitliches kommunales Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Anteile an der FNT, die derzeit von NVB im Umfang von 12,3 % gehalten werden, gehen an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der bereits 30,0 % der FNT-Anteile hält.

Zu 2.

Mit dem Übergang des ÖPNV in die alleinige Zuständigkeit des Landkreises entfällt auch der steuerliche Querverbund innerhalb der neu.sw. Der bislang als vorweggenommene Gewinnverwendung der neu.sw erfolgte Verlustausgleich der NVB ist nunmehr in eine direkte Gewinnabführung für die ab 2027 entfallende Ausgleichszahlung des Landkreises zu überführen, um die Änderung in der Zuständigkeit für den ÖPNV für die Stadt haushaltsneutral zu gestalten und die wegfallende Zahlung zu kompensieren.

Zu 3.

Mit dem Übergang der NVB-Anteile an die MVVG ist ebenso die Geschäftsführung zu ändern. Herr Torsten Grahn wird somit Geschäftsführer der NVB.

Zu 4.

Die Durchführung der Fahrgastschiffahrt ist gesellschaftsvertraglich als Aufgabe derzeit lediglich im Gegenstand der NVB verankert. Für eine Betriebsfortführung durch die MVVG soll eine gemeinsame Trägerschaft seitens der neu.sw mit der MVVG vereinbart werden. Dafür ist der Aufgabenbestand der neu.sw im Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ergänzen.

Zu 5.

Das Vermögen der NVB wurde seinerzeit durch die Stadt in den Stadtwerkekonzern eingebracht. Nunmehr erfolgt eine Kapitalentnahme, mit Übertragung der NVB-Anteile an den Landkreis bzw. die MVVG. Das eingebrachte Kapital wird auf dem Wege der Kapitalherabsetzung und Entnahme zurückgeführt. Die Stammkapitalherabsetzung macht ein förmliches Verfahren nach § 58 GmbHG erforderlich, sodass die Kapitalentnahme nach Abschluss desselben erst 2028 haushaltswirksam wird.

Zu 6.

Mit der Übertragung der NVB-Anteile reduziert sich die Zahl der Mitarbeitenden im neu.sw-Konzern (ohne neu-itec) und unterschreitet dauerhaft die nach Drittelbeteiligungsgesetz maßgebliche Grenze von 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Damit ist die Voraussetzung für die Tätigkeit eines obligatorischen Aufsichtsrates ab 2027 nicht mehr gegeben. Der Gesellschaftsvertrag der neu.sw ist entsprechend anzupassen.

Zu 7.

Dem Oberbürgermeister werden die erforderlichen Ermächtigungen erteilt, um den komplexen Prozess auf der Grundlage des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages umzusetzen, inklusive der Ermächtigung, zwingend erforderliche oder gebotene Änderungen ohne erneute Befassung der Stadtvertretung herbeizuführen bzw. ihnen zuzustimmen. Bei wesentlichen inhaltlichen oder auch finanziellen Änderungen wäre allerdings neu zu beschließen sein.

Zu finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 LNOG M-V sind im Rahmen der Aufgabenübertragung die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Aus diesem Grund ist der Wert der zu übertragenden Geschäftsanteile an der NVB zum 31.12.2026 zu ermitteln.

Da der Jahresabschluss 2026 zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht vorliegt, wurde zunächst auf Grundlage des Jahresabschlusses 2025 eine vorläufige Unternehmensbewertung vorgenommen. Aufgrund des strukturell defizitären Charakters des ÖPNV-Betriebes erfolgt die Bewertung sachgerecht auf Basis des Substanzwertverfahrens. Ergänzend wurden zur Plausibilisierung der bilanziellen Wertansätze stichprobenhafte Bewertungen wesentlicher Anlagengruppen, insbesondere des Fuhrparks sowie der Grundstücke und Gebäude, durch entsprechende Sachverständige veranlasst.

Im Ergebnis ergibt sich auf dieser Grundlage ein vorläufiger Unternehmenswert in Höhe von [Platzhalter: XXX EUR]. Die Berechnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Nach Vorliegen und Prüfung des Jahresabschlusses 2026 wird der endgültige

Unternehmenswert entsprechend den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages festgestellt. Etwaige Wertveränderungen gegenüber der vorläufigen Bewertung werden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Schlussabrechnung berücksichtigt.

Auch für die weiteren zu übertragenden Vermögenswerte finden Bewertungen als Grundlage für die Vereinbarung eines angemessenen Wertausgleichs statt – für das Grundstück/Gebäude am ZOB durch eine Verkehrswertermittlung, für die Vermögenswerte der neu-itec – zum Buchwert 31.12.2026, für die Anteile an der FNT – zum Substanzwert zum 31.12.2026, bewertet nach dem anteiligen Eigenkapital (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten und Sonderposten).

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 LNOG M-V bezüglich der Durchführung von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und § 4 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, inklusive Anlagen (Entwurf Stand 23.07.2026) mit folgenden Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 1.1 Anteilskauf- und -übertragungsvertrag bezüglich der Anteile der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (Entwurf)
- Anlage 1.2 Anlagenliste: Zu übertragende Vermögenswerte der neu-itec GmbH
- Anlage 1.3 Entwurf des Kaufvertrages zum Gebäude am Zentralen Omnibusbahnhof
- Anlage 1.4 Vermerk: Abstimmung zur Umsetzung der Unternehmensbewertung NVB am 12.05.2026
- Anlage 1.5 ggf. Erklärungen des Landes
- Anlage 1.6 Hinweise des IM M-V vom 08.05.2013
- Anlage 1.7 Hinweise des IM M-V vom 13.05.2013
- Anlage 1.8 E-Mail des IM M-V vom 04.05.2026

Anlage 2: Ermittlung eines vorläufigen Unternehmenswertes der NVB – Stand 23.07.2026